

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bauausschuss der Gemeinde Spiekeroog	04.05.2023	
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	16.05.2023	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	25.05.2023	

Betreff:**Beratung und Beschluss über eine Ausnahme nach § 11 SpLärmSchVO - Stranddistel****Sachverhalt:**

Das Gebäude der „Stranddistel“ wurde durch einen Brand zerstört, die Wiederherstellung war für die Bausaison 2022/23 vorgesehen. Eine entsprechende Baugenehmigung liegt vor. Von der Versicherung wurden rechtliche Fragestellungen aufgeworfen, deren Ausräumung seit Monaten läuft und damit viel Zeit gebunden hat. Eine Lösung ist nun gefunden, in der nächsten Woche kann die Maßnahme umgesetzt werden. Durch den massiven Zeitverzug ist eine Fertigstellung in diesem Jahr nicht möglich, der Eigentümer möchte in diesem Jahr zumindest die Bodenplatte im Erdgeschoss gießen und die Ost- und Westtürme provisorisch verkleiden. Das bestehende Provisorium ist abgängig und optisch keine Augenweide.

Der Bauunternehmer gibt an, dass für die Maßnahme eine Bauzeitenverlängerung von 2-3 Wochen benötigt werden, aus diesem Grund hat der Inhaber einen Antrag zur Verlängerung der Bauzeit bis maximal einschließlich 30.06.2023 gestellt. Sollten die Maßnahmen wie geplant früher beendet werden, werden alle Arbeiten auch schon vorher eingestellt.

Die Verwaltung erkennt die Notwendigkeit an, die Genehmigung würde sich nicht nur positiv auf den Baufortschritt und die Zurückgewinnung des verlorenen Dauerwohnraums auswirken. Das Gebäude würde auch optisch profitieren.

Die Verwaltung beabsichtigt mit folgenden Text die Genehmigung zu erteilen:

„Eine Ausnahme nach SpLärmSchVO wird bis einschließlich 30.06.2023 erteilt. Diese Ausnahme erstreckt sich nur für die Herstellung von Fundament und Bodenplatte im Erdgeschoss sowie die Herstellung einer Wandverkleidung für die angrenzenden Gebäudeflächen. Die Ruhezeiten, §4 Abs.1 der Lärmschutzsatzung sind einzuhalten. Andere Lärmquellen sind nicht zulässig, bei Zuwiderhandlung erlischt diese Genehmigung sofort.“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog erkennt die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung von der Bauzeitenregelung an. Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines entsprechenden Bewilligungsbescheides gem. § 11 Abs. 1 SpLärmSchVO beauftragt:

„Eine Ausnahme nach SpLärmSchVO wird bis einschließlich 30.06.2023 erteilt. Diese Ausnahme erstreckt sich nur für die Herstellung von Fundament und Bodenplatte im Erdgeschoss sowie die Herstellung einer Wandverkleidung für die angrenzenden Gebäudeflächen. Die Ruhezeiten, §4 Abs.1 der Lärmschutzsatzung sind einzuhalten. Andere Lärmquellen sind nicht zulässig, bei Zuwiderhandlung erlischt diese Genehmigung sofort.“

Spiekeroog, den 16.05.2023	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Kösters, Patrick)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: